

EU-DSGVO

Die neue Datenschutzgrundverordnung

Am 4.7.2018 war ich auf einer Fortbildung zum Thema Datenschutz. Im nachfolgendem Bericht wollte ich euch einen kurzen Einblick in die wichtigsten Informationen zu der neuen Datenschutzgrundverordnung (kurz:DSGVO) geben.

Seit dem 25.05.2018 gilt die neue EU-DSGVO, doch bereits 2 Jahre vorher wurde die neue Verordnung veröffentlicht, damit alle Länder der EU Zeit hatten ihre Datenschutzgesetze an die neue DSGVO anzupassen. In Deutschland wurde somit das bis dahin geltende Bundesdatenschutzgesetz überarbeitet und seit Mai 2018 gilt somit das Bundesdatenschutzgesetz neu.

Ziel des Ganzen ist es, dass in der gesamten Europäischen Union die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen vereinheitlicht werden. Somit soll zum einen der Schutz personenbezogener Daten in der EU sichergestellt werden, aber auch ein freier Datenverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes gewährleistet werden.

Was bedeutet dies für uns in der Arztpraxis?

Aufgrund der neuen Gesetzeslage und auch der fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung im Gesundheitswesen sind auch wir in den Arztpraxen immer mehr gefordert uns mit dem Thema Datenschutz und Datensicherheit zu befassen. Denn auch in der Arztpraxis muss zum Schutz der Patientendaten die neue DSGVO umgesetzt werden.

Wie können wir den Patienten deutlich machen, dass wir uns mit dem Thema Datenschutz auseinandergesetzt haben?

Zunächst sollte eine Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis ausgehangen werden, sodass jeder Patient diesen Aushang lesen kann. Praktischerweise kann diese Patienteninformation auch genutzt werden, um sie jedem Patienten einmalig auszuhändigen, dass der Patient die Information durchlesen kann und mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme bestätigt. Bisher ist es noch keine Pflicht, dass die Datenschutzinformation vom Patienten unterschrieben werden muss und dann kopiert oder eingescannt wird, damit der Patient ein Exemplar für seine Akten hat. Bisher muss es dem Patienten nur ausgehändigt werden und dies in seiner Akte dokumentiert sein.

Diese Patienteninformation sollte nach Art. 13 der DSGVO darüber aufklären, welchen Daten zu welchem Zwecke erhoben und gespeichert werden. Aber auch, dass diese Daten, wenn erforderlich an andere Stellen weitergeleitet werden. In diesem Zuge kann dann direkt erwähnt werden, dass der Patient in einigen Fällen zunächst sein Einverständnis geben muss, dass diese Daten, wenn erforderlich auch weitergeleitet werden dürfen bzw. die Praxis auch Daten anfordern darf. Eine weitere wichtige Information, die erwähnt sein muss ist, dass der Patient jederzeit das Recht auf Einblick in seine Akte hat und das Fehler korrigiert werden können, jedoch keine Löschung von Daten oder der gesamten Akte möglich ist, da es gemäß der Musterberufsordnung für Ärzte Aufbewahrungspflichten gibt, die einzuhalten sind. Des weiteren muss erwähnt sein, wer in der Praxis verantwortlich für die Datenverarbeitung ist und sofern ein Datenschutzbeauftragter ernannt ist, sollte dies auch angegeben werden. Wie eben schon erwähnt, sollte zudem ein Formular angefertigt werden, auf dem die Patienten einwilligen, dass die Praxis falls erforderlich Berichte an andere Praxen, Krankenhäuser oder weitere Stellen weiterleiten darf, aber auch im Gegenzug Befunde angefordert werden dürfen. Die Anforderung und Weiterleitung von Daten, dient natürlich nur dem Zwecke einer optimalen Behandlung des Patienten und soll dazu beitragen, dass Untersuchungen nicht unnötig doppelt gemacht werden. Dieses Formular kann direkt mit

einer Befreiung von der Schweigepflicht kombiniert werden. Wir sind dem Patienten gegenüber verpflichtet die Schweigepflicht zu wahren, dies bedeutet, dass keinerlei Information über ihn oder seinen Gesundheitszustand an andere Personen weitergeleitet werden darf, solange der Patient nicht Personen seiner Wahl von der Schweigepflicht entbindet.

Mit der Entbindung von der Schweigepflicht darf die angegebene Person dann Berichte oder Rezepte abholen oder auch Ergebnisse von Untersuchungen erfragen.

Entbindet der Patient keine Person, so darf die Praxis keinerlei Informationen an andere Personen geben, noch nicht einmal, ob der Patient sich gerade in der Praxis befindet.

Gerne wird auch ein Anamnesebogen in Arztpraxen genutzt, um im Vorfeld einen Einblick in Vorerkrankungen, Medikamente oder auch Voruntersuchungen zu bekommen.

Anamnesebogen sowie Einverständniserklärung zum Datenverkehr müssen den Vermerk haben, dass der Patient jederzeit seine Angaben widerrufen kann.

Natürlich sollte auch auf eine gewisse Diskretion im Bereich der Anmeldung geachtet werden, um den Datenschutz auch auf diesem Wege zu wahren. Dies bezieht sich auch auf Telefonate die geführt werden. Denn auch hier sollte geachtet werden, dass Patienten, die in der Praxis sind, keine Informationen wie komplette Namen und Geburtsdaten mitbekommen. Es sollte zudem auch darauf geachtet werden, dass Patienten nicht die Gelegenheit haben, auf den Monitoren Einblick in Patientendaten zu bekommen. Deshalb sollten entweder Bildschirmschoner genutzt oder der Einblick auf Monitore durch andere Maßnahmen versperrt werden.

Dies sind die Optionen, über die die Patienten aktiv miterleben, dass das Thema Datenschutz und Datensicherheit in der Praxis ernst genommen wird.

Nur damit ist das Thema noch lange nicht beendet.

Ein weiterer Punkt, den sich der Praxisinhaber stellen sollte ist, ob es erforderlich ist einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen.

Wonach richtet es sich, ob ein Datenschutzbeauftragter erforderlich ist?

§38 des BDSG neu sagt aus, dass wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden soll.

Art. 37 Abs. 1c der DSGVO schreibt dazu, dass die Benennung notwendig ist, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der umfangreichen Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten besteht (z.B. Gesundheitsdaten).

Erfolgt die Verarbeitung durch einen einzelnen Arzt handelt es sich nicht um eine die Benennungspflicht auslösende umfangreiche Verarbeitung.

Ist die Anzahl der Patienten jedoch erheblich über der eines durchschnittlichen Arztes, so kann eine umfangreiche Verarbeitung gegeben sein und ein Datenschutzbeauftragter zu nennen.

Ungeachtet all dieser Regelungen ist die Benennung generell zu empfehlen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern.

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten muss in schriftlicher Form erfolgen, wobei es der Praxis freigestellt ist, ob der Datenschutzbeauftragter aus dem Betrieb ist oder von extern bestellt wird. Extern bedeutet, dass die Praxis jemanden von außerhalb bestellt, der alles notwendige übernimmt, um die Forderungen der DSGVO umzusetzen.

Welche Aufgaben kommen auf den Datenschutzbeauftragten zu?

Zunächst muss der Datenschutzbeauftragte über das dementsprechende Fachwissen verfügen, bisher gibt es da noch keine Vorschriften, ob dies durch extra Schulung erarbeitet wird oder die Person sich eigenständig in das Thema einarbeitet.

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten finden sich in Art. 39 der DSGVO.

Aber natürlich soll der Datenschutzbeauftragte in der Praxis dafür sorgen, dass die relevanten Datenschutzvorschriften auch eingehalten und umgesetzt werden. Zudem sollen alle Angestellten zu diesem Thema sensibilisiert und auch geschult werden. Die Schulungen der Angestellten kann der Datenschutzbeauftragte übernehmen, es muss aber schriftlich dokumentiert werden.

Der Datenschutzbeauftragte muss alle Prozesse im Rahmen des Datenschutzes überwachen und wenn erforderlich mit den Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten. Dies ist erforderlich, wenn ein Verstoß gegen die DSGVO gemeldet werden muss.

Hat die Praxis sich dazu entschlossen einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, so muss dieser dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemeldet werden. Dies kann Online erfolgen.

Der Datenschutzbeauftragte ist der Praxisleitung direkt unterstellt und im Bereich des Datenschutzes weisungsfrei und soll von der Praxisleitung unterstützt werden.

Aktuell ist noch nicht ganz geklärt, ob der Datenschutzbeauftragte einen besonderen Kündigungsschutz hat, da er im Falle eines Verstoßes gegen den Datenschutz auch den Arbeitgeber melden muss und dies nicht seine Kündigung zur Folge haben sollte.

Dies sind die einen Schritte die erforderlich sind. Jedoch muss jede Praxis unabhängig, ob ein Datenschutzbeauftragter ernannt ist oder nicht, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen.

Damit der Bericht aber nicht zu lang wird, kann dies in einem anderem Bericht genauer erklärt werden.

Noch eine kleine Information zum Abschluss. Das Thema Datenschutz betrifft natürlich auch eine Homepage der Praxis. So sollte auch dort eine Information über den Datenschutz für Patienten vorhanden sein, denn sobald Patienten die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per Email haben, sind ja wieder personenbezogene Daten im Spiel.

Mein Fazit zum Thema Datenschutz: Es ist etwas Arbeit, die neuen Forderungen in der Praxis umzusetzen und ich denke nicht alles ist 100% möglich, da zum Teil die räumlichen Bedingungen nicht gegeben sind. Nur habe ich bisher nicht mitbekommen, dass Patienten sich über die Datenweitergabe von Arzt zu Arzt oder auch zu Krankenhäusern beschwert haben. Denn die andere Seite ist doch, dass große Unternehmen Adressdaten an andere weitergeben und man immer wieder Post und Anrufe von Firmen bekommt, die diese Daten gar nicht haben sollten. Da stellt sich die Frage, wo personenbezogene Daten besser zu schützen sind?

Gez. Jasmin Döring
Beirat FA-CED
gastropraxis-ge@web.de

5.11.2018